



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz  
als Obere Straßenverkehrsbehörde und Obere Straßenbaubehörde  
des Landes Rheinland-Pfalz

Stiftsstr. 9  
55116 Mainz  
Telefon +49 6131 160  
Telefax +49 6131 162100  
poststelle@mwvlw.rlp.de  
www.mwvlw.rlp.de

3. Dezember 2025

- 2) über 1):  
alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen  
kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Städte, verbandsfreien Ge-  
meinden und Verbandsgemeinden als Straßenverkehrs- und Stra-  
ßenbaubehörden
- 3) nachrichtlich:  
Ministerium des Inneren und für Sport  
Schillerplatz 3–5  
55116 Mainz
- 4) nachrichtlich über 3):  
Polizeipräsidien und die Direktion der Bereitschaftspolizei Rhein-  
land-Pfalz sowie die Landespolizeischule Rheinland- Pfalz und die  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- 5) nachrichtlich:  
Bundesministerium für Verkehr  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Mein Geschäftszeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
5022-0004#2025/0007-  
0801 8703.0001  
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax [REDACTED]  
+49 6131 16 [REDACTED]  
[REDACTED]@mwvlw.rlp.de

## Zusatzzeichen 1012-30 <Ladezone>

Das Zusatzzeichen 1012-30 <Ladezone> gehört zur Gruppe der Zusatzzeichen, die ei-  
nen Hinweis durch verbale Angabe geben. Es hat somit keinen eigenen Regelungsge-  
halt. In Zusammenhang mit Verkehrszeichen 286 <Eingeschränktes Haltverbot> gibt es  
allein Auskunft über den beabsichtigten Zweck des eingeschränkten Halteverbots. Für



den Verkehrsteilnehmenden gelten die Regeln gemäß Anlage 2 laufende Nummer 63 Spalte 3 StVO unverändert.

Mit der siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 299 vom 10.10.2024) wurde das Verkehrszeichen 230 <Ladebereich> (Anlage 2 laufende Nummer 15.1 StVO) in die StVO aufgenommen. Hintergrund der Einführung war, dass nach Auffassung des Bundesgesetzgebers (Drucksache 518/23) die bis dahin bestehenden unterschiedlichen Möglichkeiten zur Ausweisung von Ladezonen sich in der Praxis nicht in vollem Umfang bewährt hätten, obwohl auch das Zeichen 1012-30 zur Verfügung stände. Gerade durch eine auffällige und eindeutige Kennzeichnung von Ladebereichen, die deren Funktion durch Beschilderung und gegebenenfalls zusätzlicher Markierung unmissverständlich darstelle, könne auch die Akzeptanz der Ladebereiche deutlich erhöht werden. Daher sei die Schaffung eines einheitlichen Zeichens zur Vorhaltung entsprechender Parkflächen für Ladevorgänge erforderlich. Durch die Regelung würde den Straßenverkehrsbehörden ein rechtssicheres Instrument zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sei sie im Interesse eines übersichtlichen Straßenverkehrs, da sich die Verkehrsteilnehmer nicht mehr mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Zeichenkombinationen konfrontiert sähen.

## II

Über die weitere Erforderlichkeit von Zusatzzeichen 1012-30 <Ladezone> haben der Bund und die Länder im Rahmen des Bund-Länder-Fachausschusses am 24. und 25. März und am 15. und 16. September 2025 beraten. Verkehrszeichen 230 <Ladebereich> trage den Belangen des Lieferverkehrs besser Rechnung, sodass Zusatzzeichen 1012-30 <Ladezone> nicht mehr erforderlich sei. Daher haben sich die Bundesländer mit dem Bund darauf verständigt, das Zusatzzeichen 1012-30 <Ladezone> aus dem Verkehrszeichenkatalog zu streichen mit einer der nächsten Novellen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).

In Vorgriff auf die Novelle der VwV-StVO soll zudem das Zusatzzeichen 1012-30 <Ladezone> nach Auffassung des Bund-Länder-Fachausschusses daher nicht mehr angeordnet werden.

## III



Vor dem in II dargestellten Hintergrund bitte ich darum, das Zusatzzeichen 1012-30 <Ladezone> in Rheinland-Pfalz nicht mehr anzuordnen.

Zudem bitte ich darum, vorhandene Anordnungen aufzuheben und in dem Zusammenhang die Anordnung von Verkehrszeichen 230 <Ladebereich> zu prüfen.

## IV

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit der entsprechenden Änderung der VwV-StVO außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Leiterin Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.